

Landesjugendordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

1. Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Nordrhein-Westfalen (JDAV NRW).
2. Sitz des Verbandes ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e.V. .
5. Die JDAV NRW ist Mitglied in der Sportjugend NRW.

§ 2

Verbandszweck

1. Die JDAV NRW ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in Nordrhein-Westfalen.
2. Die JDAV NRW vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV NRW ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.
4. Die JDAV NRW ist parteipolitisch neutral, vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und achtet auf die Chancengleichheit.
5. Das Leitbild der JDAV NRW präzisiert die Ziele und Grundsätze der JDAV NRW.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV NRW sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiterinnen und -Jugendleiter mit gültiger Marke, alle gewählten JDAV-Funktionsträger und -Funktionsträgerinnen aus den in NRW ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

§ 4

Landesjugendleitertag

1. Der Landesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV NRW.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Marke, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden,

Jugendreferenten und Jugendreferentinnen der in NRW ansässigen DAV-Sektionen, sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiterinnen und Jugendleiter der in NRW ansässigen Sektionen mit gültiger Marke, das Schulungsteam der JDAV NRW, die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands Nordrhein-Westfalen sowie Gäste auf Einladung des Landesjugendleiters oder der Landesjugendleiterin.
4. Ein ordentlicher Landesjugendleitertag findet einmal im Jahr statt. Er wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 genannten Personen einberufen.
5. Die Landesjugendleitung kann einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen.
6. Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen, wenn der Landesjugendleitertag schriftlich von in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens fünf DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Landesjugendleitertag muss spätestens zwei Monate nach Antragstellung stattfinden. Es gelten die gleichen Fristen wie für einen ordentlichen Landesjugendleitertag.
7. Der Landesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Landesjugendleitung und der zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
 - b) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit
 - c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV NRW
 - d) Einsetzung von Projektgruppen
 - e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
 - f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
 - g) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - h) Entlastung der Landesjugendleitung
 - i) Genehmigung des Haushaltsplans
 - j) Beschluss der Landesjugendordnung
 - k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung
8. Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen sowie die Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes NRW über den ersten Vorsitzenden. Anträge, die bis zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
9. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ausnahmen hiervon regeln diese Landesjugendordnung und die Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages der JDAV NRW.
10. Über den Landesjugendleitertag ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der amtierenden Landesjugendleiterin und dem amtierenden Landesjugendleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.
11. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung besteht aus der Landesjugendleiterin, dem Landesjugendleiter sowie der Kassenwartin oder dem Kassenwart und vier weiteren Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
2. Der Landesjugendleiter, die Landesjugendleiterin sowie die Kassenwartin bzw. der Kassenwart müssen volljährig sein.
3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen
 - b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln
 - c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
 - d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen
 - e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene
 - f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände
 - g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring
 - h) Vertretung der JDAV NRW im Vorstand des Landesverbands NRW des DAV
 - i) Vertretung der JDAV in der Sportjugend NRW

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

5. Die Vertretung der JDAV NRW im Landesjugendring wird an durch die Jugendvollversammlung der Sportjugend NRW gewählte Vertreter der Sportjugend NRW delegiert.
6. Die Landesjugendleiterin oder der Landesjugendleiter beruft die Sitzungen der Landesjugendleitung ein und leitet sie. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine Sitzung einzuberufen. Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Landesjugendleiterin und des Landesjugendleiters.
7. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendleitertag.

§ 6 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV NRW zu prüfen und dem Landesjugendleitertag darüber zu berichten.
2. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

§ 7 Jugendetat

1. Die Geschäftsstelle der JDAV NRW ist Teil der Geschäftsstelle des DAV Landesverbands NRW.
Der DAV Landesverband NRW stellt der JDAV NRW einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die JDAV NRW in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung des DAV Landesverbands nicht zuwider laufen. Die Landesjugendleitung ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Landesverband verantwortlich. Zusätzlich wird der Jugendetat um die Mittel, die vom Bundesverband zur Verfügung gestellt werden, sowie um die eingeworbenen Spenden für die JDAV NRW, erhöht.
2. Eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben ist am Ende des Geschäftsjahres von der Kassenwartin oder dem Kassenwart vorzulegen. Sie muss von der Landesjugendleiterin, dem Landesjugendleiter und von der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart unterschrieben sein.
3. Die Jahresrechnung ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Vorstand des LV NRW DAV zu übergeben. Die Details der Abrechnung werden in einer Vereinbarung zwischen Landesjugendleitung und Vorstand des LV NRW DAV geregelt.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

1. Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes NRW den Landesjugendleiter und die Landesjugendleiterin zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes NRW vor.
2. Innerhalb des DAV Landesverbandes NRW nimmt die JDAV NRW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DAV Landesverbandes NRW eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV Landesverband NRW unterstützt die JDAV NRW bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV Landesverbands NRW. Die Arbeit der JDAV NRW muss mit der Satzung des DAV Landesverbands NRW in Einklang stehen.

§ 9 Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung werden mit einer Mehrheit von dreiviertel- der anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendleitertages beschlossen.

§ 10 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Landesjugendleitertag mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

BESCHLOSSEN AUF DEM LANDESJUGENDLEITERTAG 2014 IN ESSEN UND BESTÄTIGT VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DAV NRW 2014 IN DÜSSELDORF

GEÄNDERT AUF DEM LANDESJUGENDLEITERTAG 2016 IN BLENS UND BESTÄTIGT VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DAV NRW 2016 IN LAGE-HÖRSTE

GEÄNDERT AUF DEM LANDESJUGENDLEITERTAG 2018 IN ARNSBERG-NEHEIM UND BESTÄTIGT VON DER MITGLEIDERVERSAMMLUNG DES DAV NRW 2018 IN KÖLN

GEÄNDERT AUF DEM LANDESJUGENDLEITERTAG 2019 IN ESSEN UND BESTÄTIGT VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DAV NRW 2019 IN SIEGEN